

Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Einwohnerwesen



1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Einwohnermeldewesen

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Gemeinde Ebersdorf b.Coburg, Raiffeisenstr. 1, 96237 Ebersdorf, Bürgermeister Bernd Reisenweber

3. Ansprechpartner und Kontaktdaten des Sachgebietes

Herr Bauernfeind, Mail: bauernfeindj@ebersdorf.de, Tel.: +49 9562/385-230

Frau Resch, Mail: rescha@ebersdorf.de, Tel.: + 49 9562/385-231

Frau Niedziela, Mail: niedzielac@ebersdorf.de, Tel.: +49 9562/385-232

Frau Bauer, Mail: bauera@ebersdorf.de, Tel.: +49 9562/385-220

4. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

actago GmbH, Straubinger Straße 5 – 7, 94405 Landau a.d.Isar

Mail: datenschutz@actago.de, Tel.: +49 9951/9999020

5. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

5 a) Zweck der Verarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Befähigung der Meldebehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, ihren gesetzlichen Aufgaben bezüglich des Meldewesens und Gewerberechts nachzukommen.

5 b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

- Meldedatenverordnung (MeldDV),
- 1. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV),
- 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV),
- Bundesmeldegesetz (BMG),
- § 72 Aufenthaltsverordnung (AufenthV),
- Personalausweisgesetz (PAuswG),
- Passgesetz (PassG),
- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG),
- 39e Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG),
- § 30 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 30a und §30b Bundeszentralregistergesetz (BZRG),
- § 139b Abgabenordnung (AO),
- § 69 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit § 57 - §60 Personenstandsverordnung (PStV),
- § 10 Absatz 7 Satz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV vom 07.06.2011),
- § 58c Soldatengesetz (SG)
- § 149 ff. Gewerbeordnung (GewO)

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- 1.) Bundesdruckerei nach §6a PassG
- 2.) Sperrlistenbetreiber nach §10 Abs. 5 PAuswG
- 3.) Bundesdruckerei (Ausstellung von Personalausweisen) nach §12 PAuswG
- 4.) Waffenerlaubnisbehörden nach §9 MeldDV
- 5.) Sprengstoffbehörden nach §10 MeldDV
- 6.) Schulen (Durchsetzung der Schulpflicht) nach §28 MeldDV
- 7.) Staatsangehörigkeitsbehörden, Bundesverwaltungsamt nach §29 MeldDV, § 10 2. BMeldDÜV
- 8.) Abfallbehörden nach §31 MeldDV
- 9.) Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nach §32 MeldDV i.V.m. §4 Abs. 2, 3 und 4 sowie §5 Abs. 2 BevStatG
- 10.) Ehrung von Alters- und Ehejubilaren nach §33 MeldDV
- 11.) Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach §34 MeldDV i. V. m § 42 Abs. 1 und 2 BMG
- 12.) Datenübermittlung an den Bayerischer Rundfunk (Beitragsverwaltung) nach §35 MeldDV sowie § 10 Absatz 7 Satz 1 RBeitrStV
- 13.) Ausländerbehörden nach §72 Abs. 1 und 2 AufenthV
- 14.) Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach §4 2. BMeldDÜV und § 58c SG
- 15.) Datenstelle der Rentenversicherungsträger nach §6 2. BMeldDÜV
- 16.) Bundeszentralregister nach §7 2. BMeldDÜV
- 17.) Kraftfahrtbundesamt nach §8 2. BMeldDÜV
- 18.) Bundeszentralamt für Steuern nach §9 2. BMeldDÜV, §39e Abs. 2 Satz 2 EStG, § 139b AO
- 10.) Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister nach §11 2. BMeldDÜV
- 20.) Meldebehörden nach Art. 5 BayAGBMG, §33 BMG sowie 1. BMeldDÜV

Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Einwohnerwesen



- 21.) Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen nach §34 BMG
- 22.) Datenübermittlung an ausländische Stellen nach § 35 BMG i.V.m. §34 Abs. 1 Satz 1 BMG
- 23.) automatisierter Abruf einer anderen öffentlichen Stelle nach § 38 BMG
- 24.) automatisierte Datenübermittlung an die Suchdienste nach §43 BMG
- 25.) regelmäßige Datenübermittlungen an die Suchdienste nach §43 BMG
- 26.) einfache Melderegisterauskunft nach §44 BMG
- 27.) erweiterte Melderegisterauskunft nach §45 BMG
- 28.) Gruppenauskunft nach §46 BMG
- 29.) Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen wie Parteien, Wählergruppen, Presse, Rundfunk sowie Adressbuchverlage nach §50 BMG
- 30.) Datenbereitstellung für das bayerische Behördeninformationssystem nach §7 BayAGBMG i.V.m. § 3 BMG
- 31.) Bundesamt für Justiz zwecks Erteilung von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister nach § 149 ff. Gewerbeordnung (GewO)
- 32.) Träger der örtlichen Kindertagesstätten zwecks Bedarfsplanung nach Art. 7 BayKiBiG i.V.m. § 80 SGB VIII

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

8. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

Die Regeln zur Aufbewahrung und Löschung von Daten ergeben sich aus § 13, § 14 und § 15 BMG

- 1.) Betroffene Person: Löschung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod
Ausnahmen:
 - 1.16 Suchdienste: Löschung unverzüglich nach Übermittlung
 - 1.17 Waffenerlaubnis / Sprengstofflerlaubnis: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod
 - 1.18 Aufenthaltsfragen: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod
 - 1.19 Wohnungsgeber: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod
 - 1.20 Wehrerfassung: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod
 - 1.21 Wahlberechtigung: Löschung nach 30 Tagen nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder bei Tod
 - 1.22 Ausstellung Pässe und Ausweise: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod
 - 1.23 Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer der Ausweise: Löschung nach 30 Tagen nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder bei Tod
 - 1.24 Ankunftsachweis: Löschung, sobald die Gültigkeitsdauer um mehr als 3 Monate abgelaufen ist oder 30 Tagen nach Wegzug oder Tod
- 2.) Gesetzlicher Vertreter: Löschung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod
- 3.) Ehegatte oder Lebenspartner: Löschung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod
- 4.) Minderjährige Kinder: Löschung, wenn das Kind volljährig wird

Weitere Ausnahmen siehe § 13 BMG

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz: Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München
Tel.: +49 89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Einwohnerwesen



10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

- Meldedatenverordnung (MeldDV),
- 1. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV),
- 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV),
- Bundesmeldegesetz (BMG),
- § 72 Aufenthaltsverordnung (AufenthV),
- Personalausweisgesetz (PAuswG),
- Passgesetz (PassG),
- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG),
- 39e Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG),
- § 30 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 30a und §30b Bundeszentralregistergesetz (BZRG),
- § 139b Abgabenordnung (AO),
- § 69 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit § 57 - §60 Personenstandsverordnung (PStV),
- § 10 Absatz 7 Satz1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV vom 07.06.2011),
- § 58c Soldatengesetz (SG)
- § 149 ff. Gewerbeordnung (GewO)